

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Sofern nicht schriftlich vereinbarte Sonderbestimmungen bestehen, gelten für alle Lieferungen und Arbeiten die folgenden allgemeinen Verkaufs-, Garantie- und Lieferbedingungen der WERKSTATT FÜR DESIGN AG. Diese Bedingungen können durch gegenteilige Einkaufsbestimmungen des Bestellers nicht aufgehoben werden.

2. Lieferung

Die Angaben über den Lieferumfang gemäss Kaufvertrag gelten bei noch nicht verfügbaren Waren von Unterlieferanten der WERKSTATT FÜR DESIGN AG unter Vorbehalt allfälliger am Werk vorgenommenen Konstruktions-, Form- oder Ausstattungs-änderungen. Der Verkäufer ist berechtigt, die jeweils aktuelle und erhältliche Ausführung zu liefern. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten und dergleichen sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen und nicht verbindlich. Grundlegende Konstruktionsänderungen im Werk WERKSTATT FÜR DESIGN AG müssen vorgängig angezeigt werden. Im Übrigen ist für den Umfang der Lieferung die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Eine allfällige Montage ausserhalb des Lieferwerkes ist im vereinbarten Preis nicht inbegriffen und ist separat zu vergüten.

3. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist von WERKSTATT FÜR DESIGN AG Leistungen werden nach Möglichkeit eingehalten. Werden diese nicht eingehalten, berechtigt dies den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für direkten oder indirekten Schaden zu verlangen. Erst nach Terminüberschreitung von sechs Monaten ist der Käufer berechtigt, eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen und bei deren unbenutztem Ablauf von diesem Vertrag zurückzutreten. Wird keine Nachfrist angesetzt, so beginnt die Frist von sechs Monaten neu zu laufen. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. In allen Fällen, auch im Falle des Rücktrittes, ist kein Schadenersatz geschuldet.

Lieferverzögerungen, Änderungen von Ausstattungen (gem. Punkt 2) von Zulieferanten der WERKSTATT FÜR DESIGN AG geben dem Käufer kein Recht auf Vertragsaufhebung, Schadenersatz oder Zurückhaltung eines Teils oder des ganzen Verkaufspreises.

4. Versand und Transport

Die Lieferungen erfolgen ab Remetschwil oder Eggenwil AG auf Kosten und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferung durch eine von der Verkäuferfirma beauftragte Firma an den Bestimmungsort erfolgt. Die damit verbundenen Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.

5. Übernahme

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand spätestens innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe der Übergabebereitschaft zu übernehmen. Bei Übernahme ist die Lieferung anhand der Auftragsbestätigung zu prüfen. Rügen sind unverzüglich und ausschliesslich schriftlich spätestens innert Wochenfrist zu melden, andernfalls die Lieferung als geprüft, genehmigt und angenommen gilt. Bei Versandlieferungen sind allfällige Transportschäden oder Transportgutverluste sofort vom Empfänger vor Annahme des Kaufgegenstandes dem letzten Spediteur zu melden (inkl. Fotodokumentation).

6. Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich netto ab 5445 Eggenwil AG. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt Barzahlung bei Übernahme des Kaufgegenstandes als vereinbart. Zahlungen sind nach Übereinkunft pünktlich zu leisten. Bei angegebene Zahlungsterminen handelt es sich um Verfalltage. Zahlungen dürfen wegen Mängeln am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Bestellers nicht zurückbehalten oder gekürzt werden. Jedes Verrechnungsrecht wird wegbedungen. Ebenso jedes Retentionsrecht.

7. Annahmeverzug

Kommt der Käufer mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkaufsfirma nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist von acht Tagen

a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen

b) sofort den Verzicht auf die nachträgliche Leistung und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern.

Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn den Käufer kein Verschulden trifft.

8. Rücktritt

Tritt der Käufer, ungeachtet seiner Gründe, von diesem Kaufvertrag zurück, so ist der Verkäufer berechtigt, 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges (inkl. Aufbau) als Schadenersatz einzufordern. Zusätzlich kann er seine bereits getätigten Aufwendungen in Rechnung stellen. Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann die Verkaufsfirma nach Ansetzung einer Nachfrist von sieben

Tagen mit oder ohne Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnützung des Kaufgegenstandes fordern.

Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt:

25%	des Kaufpreises für die Entwertung des Kaufgegenstandes infolge Inverkehrsetzung bei Neuprodukten
10%	des Kaufpreises für die Entwertung des Kaufgegenstandes infolge seiner Inverkehrsetzung bei Occasionsprodukten
1%	des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Kaufgegenstandes

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfällige Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss Art.715 ZGB am Kaufgegenstand sowie an allen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen.

Beruft sich die Verkaufsfirma auf ihren Eigentumsvorbehalt, so hat diese das Recht, den Kaufgegenstand jederzeit ohne behördliche Verfügung in Besitz zu nehmen, wo immer er sich befindet. Der Käufer erteilt der Firma das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben. Der Käufer erteilt der Verkaufsfirma das Recht, einem allfälligen Vermieter des Lagergebäudes und der Wohnung des Käufers vom Bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.

10. Versicherung des Kaufobjektes

Der Käufer hat das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Für den Schadenfall tritt der Käufer der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab, und zwar bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Die direkte Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt dabei bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich weiter, der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche an die Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen (inkl. Entschädigung des Selbstbehaltes).

11. Gewährleistung / Garantie

Die Gewährleistung für neue Verkaufsgegenstände dauert zwölf Monate ab vereinbartem Uebernahmetermin. Die Gewährleistung deckt ausschliesslich Konstruktions- und Fabrikationsfehler. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz defekter Teile, soweit es sich um fabrikneues Material handelt, und zwar ausschliesslich in den Werkstätten der Verkaufsfirma oder in einer von ihr beauftragten Reparaturwerkstätte. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind entstandene Schäden durch Unfall, Überbelastung, unsachgemässe Bedienung, Fahrlässigkeit, mangelhafte Wartung, von unbefugten Dritten ausgeführte Reparaturen und dergleichen. Die Überführung des Fahrzeuges zum Standort des Verkäufers ist vollumfänglich Sache des Käufers.

Im Übrigen wird jede Gewährleistung sowohl für neue Verkaufsgegenstände als auch für Occasionsgegenstände ausdrücklich wegbedungen. Somit wird ausdrücklich die Minderung und die Wandelung wegbedungen sowie jedes Schadenersatzrecht, insbesondere jede Haftpflicht für Personen- und Sachschaden, Betriebsstörungen, Arbeits- und Verdienstauffälle sowie für entgangenen Gewinn. Für eingebaute Apparate von Drittfirmen (Kühlaggregate, Messgeräte, Sonderausrüstungen etc) und Bestandteile, wie zum Beispiel Pneus, übernimmt die Verkaufsfirma nur soweit Gewährleistung, wie sie ihr im Zeitpunkt der Beanspruchung durch den Unterlieferanten gewährt wird.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie Erfüllungsort ist ausschliesslich das Domizil der Lieferfirma. Dies unter Verzicht auf den ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand. Es ist Schweizer Recht anwendbar